nikola usbauer. com

Bundesministerium für Inneres Sektion III-Recht Herrengasse 7 1010 Wien

GZ: BMI-LR1310/0015-III/R1/c/2008

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer Psychologinnen

und Psychologen Möllwaldplatz 4/4/39

1040 Wien

vertreten durch: Rechtsanwalt

Mag. Nikolaus Bauer Gonzagagasse 11/DG

A-1010 Wien

VM erteilt RA-Code R 141 733

wegen:

S T E L L U N G N A H M E zur Änderung des Asylgesetzes 2005, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 und des NAG

Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer

A - 1010 WIEN, Gonzagagasse 11/DG, Tel. (+43-1) 523 38 33, Fax.: (+43-1) 523 38 20, UID:ATU60186499, Anderkonto: RLB NÖ – Wien, BLZ 32000, Kto: 17012550 – BIC: RLNWATWW, IBAN: 32000000 17 012550, Rechtsanwaltskammer RAK Wien. Standesrichtlinien der RAK WIEN; office@nikolausbauer.com

In umseits rubrizierter Angelegenheit beehrt sich der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen weist darauf hin, dass Personen aus bildungsfernen Schichten und vor allem psychisch kranke und alte Personen aus menschenrechtlichen Überlegungen zwar einen Aufenthaltstitel erhalten können, die Integrationsvereinbarung aber möglicherweise nicht erfüllen können. Sie sind deshalb benachteiligt, weil sie weiterhin eine Beschäftigungsbewilligung benötigen würden, um arbeiten zu dürfen. Der Zugang zum Arbeitsmarkt würde dadurch massiv eingeschränkt werden. Daraus folgt, dass ältere, weniger gebildete und psychisch kranke Personen trotz langem Aufenthalts in Österreich an einer nachhaltigen Integration in Österreich gehindert werden würden.

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen regt deshalb an, für jene Personen, die nicht in der Lage sind, die Integrationsvereinbarung zu erfüllen, eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Wien, am 09. Jänner 2009 Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen